

ger bis in alle Einzelheiten regeln; ganz im Gegenteil muß der Mensch als der bewußte Gestalter seiner eigenen Verhältnisse im Sinne der grundsätzlichen Forderungen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral auch bei der unmittelbaren Befriedigung seiner materiellen und kulturellen Bedürfnisse in Erscheinung treten und im Zivilgesetzbuch sichtbar gemacht werden, wenn wir nicht den noch vorhandenen Tendenzen des Bürokratismus und der Verteilungs-ideologie in den Versorgungsbeziehungen Vorschub leisten wollen. Auch das neue Zivilrecht verwirklicht in seiner Gesamtkonzeption wie in seinen einzelnen Rechtsverhältnissen den von der Staatsratsklärung betonten Grundgedanken der freiwilligen, bewußten Disziplin der Gemeinschaft freier, gleichberechtigter Menschen, die ihre Kräfte rationell, ohne unproduktives, egoistisches Gegeneinander, für die schnellere Erreichung des gemeinsam gesteckten Zieles einsetzen⁷.

Das muß bereits in dem vom Zivilrecht zu erfassenden Akt der Begründung der konkreten Zivilrechtsbeziehungen zwischen den staatlichen und gesellschaftlichen Versorgungsorganen und den Bürgern zum Ausdruck kommen. Unsere Bürger werden bei der Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen nicht blindlings einer bereits vorgegebenen Ordnung unterworfen, sondern benutzen die Einrichtung im Bewußtsein ihrer persönlichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem sozialistischen Staat und der sozialistischen Gesellschaft, mit dem unbedingten und objektiv erklärten Willen, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Das zivilrechtlich Erhebliche ist dabei nicht die faktische Inanspruchnahme der Einrichtung als solcher, sondern der mit ihr unzweifelhaft zum Ausdruck gebrachte Wille im Sinne des bewußten Eintritts in den besonderen zivilrechtlichen Pflichtenkreis, der den Aufgaben und dem Charakter der jeweiligen Versorgungseinrichtung entspricht. Die Erklärung enthält damit die rechtsbewußte, auf die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit abzielende Selbsteinordnung des Bürgers in den besonderen Bereich des sozialistischen Gemeinschaftslebens, in den er in Ausübung seines Grundrechtes auf Inanspruchnahme und Nutzung der gesellschaftlichen Versorgungseinrichtungen eintritt.

Und umgekehrt — auf Seiten der Handels- und Dienstleistungsbetriebe — ist der konkrete Akt der Versorgung des Bürgers mit hochwertigen Massenbedarfsgütern und Dienstleistungen mehr als eine Erfüllung allgemeiner Versorgungspflichten. Er enthält die bewußte Übernahme zivilrechtlicher Pflichten gegenüber dem einzelnen Bürger, die bindende Erklärung des Willens zur realen, qualitätsgerechten Erfüllung der Versorgungspflicht im Einzelfall, zur verantwortungsbewußten Betreuung des Käufers, des Bestellers, des Verkehrsteilnehmers bei der Befriedigung seiner materiellen und kulturellen Bedürfnisse. Mit vollem Recht hat das Oberste Gericht in seiner grundsätzlichen Entscheidung über die Pflichten des Verkaufsstellenleiters gegenüber den Käufern in Fachgeschäften des sozialistischen Einzelhandels im Einklang mit dem Beschluß des Ministerrats zu den Thesen der Handelskonferenz vom 20. August 1959 die Pflicht der Belehrung über die Verwendbarkeit der in der Verkaufsstelle angebotenen Erzeugnisse als Vertragspflicht gegenüber dem Käufer bezeichnet⁸. Auch auf Seiten des Verkäufers, des Dienstleistungsbetriebes, des Verkehrsträgers wird mit der einzelnen Versorgungsleistung und ihrer Vorbereitung die konkrete zivilrechtliche Verpflichtung zur sorgfältigen Befriedigung

der Bedürfnisse des Werktätigen — als gesellschaftliche Pflicht der Handels- und der Dienstleistungsbetriebe bei der planmäßigen Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben — übernommen.

Zum Anwendungsbereich des Vertrags

Geht man von diesen, mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit und den Perspektiven der weiteren Entwicklung unserer Einzelhandels- und Dienstleistungsorgane in Einklang stehenden Feststellung aus, kann man dem „grundsätzlichen Verzicht auf die Vertragskonstruktion“ * * *, wie ihn Posch versteht und proklamiert hat, nicht zustimmen. Die rechtsverpflichtende und rechtsbegründende Willensübereinstimmung der Beteiligten im Akt der Begründung der einzelnen zivilrechtlichen Versorgungsbeziehungen ist keine Konstruktion; sie erweist sich vielmehr als ein fester Bestandteil des bewußten Zusammenwirkens von staatlichen oder genossenschaftlichen Versorgungseinrichtungen und den Bürgern im System einer strengen staatlich-gesellschaftlichen Kontrolle des Maßes der Arbeit und des Konsums, der vollen Wahrung und Realisierung des sozialistischen Prinzips der Verteilung nach der Arbeitsleistung.

Wenn wir diese Willensübereinstimmung als Vertrag bezeichnen, so sind wir uns von vornherein darüber im klaren, daß dies nur ihr allgemeiner zivilrechtlicher Ausdruck ist. Sie tritt im täglichen Zivilrechtsverkehr in tausendfältigen Formen und Abstufungen in Erscheinung. Aufgabe unserer Zivilgesetzgebung muß es sein, unter Abkehr von den Abstraktionen des bürgerlichen Privatrechts den sozialistischen Charakter der für die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen bedeutsamsten vertraglich begründeten Zivilrechtsbeziehungen zum Ausdruck zu bringen und das Zivilrecht als Instrument der Überwindung der Trennung von Individuum und Gesellschaft, der Festigung und weiteren Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens einzusetzen.

Dieser notwendige Kampf gegen das abstrakte, d. h. von der Gesellschaft und ihrer Entwicklung losgelöste bürgerliche Vertragsdenken hat sich jedoch bei Posch in einen abstrakten Kampf gegen den Begriff des Vertrages überhaupt verwandelt. Die von ihm gewählte Frage- und Gegenüberstellung „Vertrag“ oder ordnungsgemäße „Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung“ ist unhaltbar. Bei einem Realakt treten die Rechtsfolgen der Inanspruchnahme des Versorgungsorgans unabhängig davon ein, ob der Inanspruchnehmende mit seinem Verhalten, ohne daß er sich jeweils aller Einzelheiten der rechtlichen Regelung gewärtig zu sein braucht, seine besonderen zivilrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bewußt bejaht und übernimmt. Auf diese bewußte und freiwillige Übernahme gesellschaftlicher Pflichten als rechtsbegründendes Moment bei der Inanspruchnahme der Versorgungsorgane zu verzichten, hieße, das gesellschaftlich bewußte Handeln der Menschen bei der Teilnahme am Zivilrechtsverkehr im Gesetz ungenügend zu erfassen.

Der Vertrag ist daher die Hauptform der Begründung konkreter Versorgungsbeziehungen im Zivilrecht, der ordnungsgemäßen Inanspruchnahme von Versorgungsorganen. Damit ist nicht gesagt, daß der Vertrag die alleinige Form der Begründung dieser Rechtsbeziehungen darstellt. Richten sich doch die Rationalisierungsbestrebungen bei manchen Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen auch gerade darauf, die ausdrückliche Willenserklärung auf Seiten des Versorgungsorgans durch automatisierte Bereitstellung von

⁷ Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates, Berlin 1960, S. 40.
* NJ 1961 S. 106.

⁹ Für Posch ist die Rechtsfigur des Vertrages nur „Baumaterial für Rechtskonstruktionen“ (so Staat und Recht 1960, S. 1788); vgl. auch NJ 1961 S. 353.